

Tochter eines Lehnsmannes von St. Emmeram, auf die Lehen ihres verstorbenen Vaters mit der Begründung abgelehnt worden, das Emmeramskloster sei auf Grund von Privilegien früherer Kaiser berechtigt, die Lehen verstorbener Vasallen nicht auf deren weibliche Nachkommen übergehen zu lassen. Die betreffende Fürstensenzenz wurde damals in Form eines Konzepts aufgezeichnet, jedoch wurde kein Diplom ausgestellt, da es in der Narratio der Barbarossaurkunde von 1157 ausdrücklich heißt: *in generali igitur curia in purificatione sancte Marie Ulme celebranda sepedictus abbas (sc. monasterii s. Emmerami) ad illius sententie confirmationem privilegium a nostra celsitudine impetravit*. Daraus geht also hervor, daß der Abt von St. Emmeram auf dem erwähnten Ulmer Hoftage, vielleicht durch erneute Forderungen der Margareta dazu veranlaßt, um eine Bestätigungsurkunde des im Jahre 1152 gefällten Fürstenspruches ersuchte. Der mit der Herstellung eines diesbezüglichen Diploms betraute Notar Rainald C ging dabei so vor, daß er den Wortlaut der 1152 angelegten konzeptartigen Aufzeichnung größtenteils in das vom Kaiser verliehene Privileg übernahm. Demgemäß ist der formale Aufbau dieser Urkunde folgender: nach *Invocatio*, *Intitulatio* und *Arenga*, die (wie noch zu zeigen sein wird) dem Konzept entnommen wurde, folgt eine lange *Narratio*; inwieweit in dieser ursprünglich der Vorlage angehörende Wendungen verarbeitet sind, läßt sich schwer entscheiden. An die *Narratio* schließen *Publicatio*, Schutzverleihung, *Beurkundung* der Fürstensenzenz, *Sanctio*, *Corroboratio* und *Ankündigung* der Handlungszeugen; all diese Teile sind gleich der *Arenga* durchwegs schon im Konzept enthalten gewesen. Danach werden die *Beurkundungszeugen* angekündigt, auf die dann das *Eschatokoll* folgt. Nun gilt es den Beweis für unsere Behauptung zu erbringen, daß dieses Diplom auf Grund einer 1152 hergestellten konzeptähnlichen Niederschrift verfaßt wurde¹⁴). Dies ist umso leichter möglich, als wir in Arnold II. C sogar deren Verfasser namhaft machen können, wie aus dem nachstehenden Diktatvergleich wohl einwandfrei zu ersehen ist.

Die *Arenga* von St. 3762 ist vor dessen Ausstellung ausschließlich in zwei von Arnold. II. C im Jahre 1152 geschriebenen und verfaßten

¹⁴) Schon Simonsfeld, Jahrbücher S. 111 Anm. 355, hat die Meinung vertreten, daß „der Urteilsspruch von 1152 wohl in irgendeiner Form damals schon aufgezeichnet wurde“. Wenn allerdings Scheffer-Boichorst (s. oben Anm. 13) S. 176 Anm. 1 von einer „verlorenen Urkunde“ spricht, ist dies nicht richtig.